

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben des Landesamts für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen „B 101 Erneuerung Wendischbora - Katzenberg“**

Gz.: 32-0522/1255

Vom 7. Februar 2022

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen hat mit Schreiben vom 29. Januar 2021 für das Vorhaben „B 101 Erneuerung Wendischbora – Katzenberg“ einen Antrag auf Verfahrensentscheidung nach § 17 FStrG i. V. m. § 73 VwVfG gestellt. Es liegt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG vor, das gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG der allgemeinen Vorprüfung bedarf, da es die Änderung einer sonstigen Bundesstraße gemäß Nr. 14.6 der Anlage 1 des UVPG zum Gegenstand hat. Die Planfeststellungsbehörde hat daher gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Änderungsvorhaben bewirkt hinsichtlich seiner Merkmale (Kriterium 1 der Anlage 3 des UVPG), seines Standortes (Kriterium 2) und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Kriterium 3) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Einzelnen sind folgende tragende Erwägungen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG hervorzuheben:

Die Bundesstraße B 101 soll auf einer Länge von 1.605 m erneuert werden. Der Bauabschnitt befindet sich außerorts zwischen dem nördlichen Ortsrand von Wendischbora und dem südlichen Ortsrand von Katzenberg. Es wird die Siedlung Neugohla passiert. Der Baubereich wird von der Kreisstraße K 8050 gekreuzt. Die Einmündungsbereiche der beiden Arme der K 8050 bekommen Mittelinseln und werden in ihrer Lage und ihrem Mündungswinkel auf die Bundesstraße geändert. Der östlichen Mündungsarm wird ca. 130 m in Richtung Norden verlegt, so dass eine versetzte Kreuzung entsteht. Sie wird in der Folge übersichtlicher und sicherer als bisher. Die Baustrecke im Nebennetz beträgt 405 m sowie an Wirtschaftswegen 126 m.

Die Fahrbahn wird gemäß regelkonformen Querschnitt auf 8,0 m verbreitert und erhält beidseits Bankette mit einer Breite von 1,5 m. Mängel der bisherigen Strecke durch verdeckte Kurvenanfänge, Sichtschatten und unsteten Gradientenverlauf werden zugunsten der Verkehrssicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch teilweise geänderten Trassenverlauf sowie Höhenänderungen beseitigt.

Die Neuanlage des Bundesstraßenabschnittes bedingt das Fällen von 26 straßenbegleitenden Obst- und Laubbäume, 310 m² Streuobstwiesenanteil sowie Gehölzstrukturen. Einer Entsiegelung von 0,48 ha durch Rückbau der alten Trasse steht eine Neuversiegelung von 1,16 ha gegenüber. Als Kompensation ist die ortsnahe Neupflanzung von 55 Bäumen, Feldgehölzen, die Ansaat von Krautsaumen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen vorgesehen.

Die Entwässerung erfolgt in zwei Entwässerungsabschnitten über Mulden und Gräben breitflächig ins Gelände und in zwei weiteren Abschnitten in die örtlichen Regenwasserkanalisationen von Wendischbora und Katzenberg.

Bezüglich der in Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Merkmalen des Vorhabens, welche u. a. die Größe und Ausgestaltung, das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten und die Nutzung natürlicher Ressourcen betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Der Standort des Vorhabens als Kriterium Nr. 2 nach Anlage 3 zum UVPG weist keine Besonderheiten auf, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde. Das gesamte Vorhaben wird überwiegend auf bereits weitestgehend versiegelter bzw. anthropogen vorbelasteter Fläche realisiert. Die vorhandene Nutzung bleibt bestehen. Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG sind nicht betroffen, es werden weder Oberflächengewässer noch das Grundwasser erheblich beansprucht.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter wurden unter Beachtung der vorgenannten Kriterien auf ihre Erheblichkeit untersucht. Da keine wesentlichen Änderungen im Betrieb des Bundes- und des Kreisstraßenabschnittes geplant sind, konnte sich die Untersuchung auf bau- und anlagebedingte Auswirkungen beschränken. Hierzu im Einzelnen:

Schutzgut Mensch: Für die Siedlung Neugohla sind geringfügige Verbesserungen gegenüber den derzeitigen Einwirkungen an Lärmimmissionen und Erschütterungen zu erwarten, da die Erneuerung der Fahrbahnoberfläche und ein leichtes Abrücken der Bundesstraße von den Gebäuden vorgesehen sind. Durch die Neugestaltung der Kreuzung zur K 8050 als linksversetzte Kreuzung und den regelkonformen Ausbau der B 101 erhöht sich die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf dem Bundesstraßen- und dem Kreisstraßenabschnitt. Die Neuversiegelung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen, da keine Erholungs- oder Wohnfunktionen eingeschränkt werden.

Schutzgut Boden und Fläche: Der Baubereich ist weit überwiegend durch versiegelte bzw. anthropogen überformte Flächen geprägt. Da der Boden wegen der Vorbelastung nur ein geringes Bodenfunktionspotenzial und eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit besitzt, ist die geplante Neuversiegelung nicht als erheblich anzusehen. Der separat aufgenommene Oberboden wird geschützt gelagert und nach Bauende wieder ortsnah eingebaut. Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege. Die Gefahr des Eintrags bodengefährdender Stoffe wird durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert.

Schutzgut Wasser: Durch die Entfernung zum Baubereich und der linienförmigen Ausdehnung der Baumaßnahme können Auswirkungen auf Oberflächengewässer ausgeschlossen werden. Das eingeleitete Niederschlagswasser von zwei Entwässerungsabschnitten in örtliche Regenwasserkanalisationen erfolgt mit unkritischer Schadstoff- und Salzfracht.

Es sind keine grundwasserbeeinflussenden Maßnahmen geplant. Die Gefahr des Eintrags wassergefährdender Stoffe kann bauzeitlich durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert werden. Das breitflächig eingetragene Niederschlagswasser von zwei Entwässerungsabschnitten ins Gelände erfolgt mit unkritischer Schadstoff- und Salzfracht. Es besteht ein hinreichend großer Grundwasserflurabstand. Die durch die Versiegelung geringfügig beeinträchtigte Grundwasserneubildungsrate wird durch ortsnah Bodenverbesserungsmaßnahmen kompensiert.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Aufgrund der bereits vorhandenen Störwirkung sowie der stark ausgeräumten Agrarflur sind keine störungsempfindlichen Tierarten betroffen. Bauzeitliche Störungen von Tieren durch Lärm und Bewegung sind zwar möglich, aufgrund der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten im Umfeld jedoch unerheblich. Die Bauzeit beträgt auch nur ca. 1 Jahr, so dass dauerhafte Abwanderungen unwahrscheinlich sind.

Die Baufeldfreimachung mit Fäll- und Rodungsarbeiten ist für die Zeit außerhalb der Vegetationsperiode vorgesehen. Eingriffe in Gehölz- und Baumstrukturen sind zwar notwendig, werden aber durch gleichartige Neupflanzungen vor Ort kompensiert. Für die baubedingte Fällung von drei Laubbäumen erfolgt eine Kompensation durch Neuanpflanzung von 6 gleichartigen Bäumen. Für die anlagebedingte Entnahme von 23 straßenbegleitenden Laub- und Obstbäumen, 8 Jungbäumen sowie Heckenstruktur 310 m² Streuobstwiesenabteil erfolgt eine Kompensation durch trassennahe Pflanzung von 49 Bäumen und Hecken auf der rückgebauten Straßenfläche und entlang der neuen Trasse sowie die Anlage eines Krautsaumes. Von einer wesentlichen Betroffenheit von Brut- und Lebensstätten ist deshalb nicht auszugehen.

Es kommt zu keinen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bei der Biotopausstattung. Die Inanspruchnahme von 0,8 ha mittel- bis hochwertiger Biotoptypen (mesophiles Grünland, Feldgehölz, Hecke, geringflächige Streuobstwiese) wird vor Ort durch Entsiegelung sowie Maßnahmen zur Förderung der Bodenfunktionen, durch Entwicklung trassennaher Heckenstrukturen, Krautsaumansaat, dauerhafter Durchwurzelung und Aufwertung des Bodenlebens kompensiert.

Die für den Baustellenbetrieb und den Umfahrungsverkehr beanspruchte Fläche von 2,6 ha (größtenteils Ackerfläche) wird nach Bauende rekultiviert. Die Zerschneidungswirkung der Bundesstraße bleibt wie zuvor bestehen.

Schutzgut Klima und Luft: Das Bauvorhaben ist relativ kleinräumig, es werden zwar Gehölze und Bäume beseitigt, ortsnah aber durch Neupflanzungen kompensiert. Mikroklimatische Veränderungen können daher ausgeschlossen werden. Die temporären Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge sind angesichts der Vorbelastung als unerheblich anzusehen.

Schutzgut Landschaftsbild: Es kommt zu einer geringfügigen, aber unerheblichen Verbreiterung und Lageveränderung der zweispurigen Bundesstraße gegenüber der bisherigen Trasse. Die Entnahme von 29 straßenbegleitenden, landschaftsprägenden Obst- und Laubbäumen sowie der Teilverlust von Feldgehölz und kleinem Streuobstwiesenbereich wird kompensiert durch die Neupflanzung von 55 trassennahen Bäumen sowie Gehölzstrukturen in der offenen Agrarlandschaft. Besonders im nördlichen Teil des Bauabschnittes (Kreuzungsbereich) kommt es zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

Bauzeitlich kommt es aufgrund der Vorbelastung der Bundesstraße zu keiner negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturdenkmale und andere wesentliche Sachgüter werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen, die die ermittelten unerheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht nur geringfügig verstärken, sind für das Vorhaben nicht ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der möglichen Wirkfaktoren, der Vorbelastung und der Wechselwirkungen der einzelnen nachteiligen Umweltauswirkungen sind hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit, Schwere, Komplexität und Reversibilität der Auswirkungen auf die Schutzgüter damit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 07.02.2022

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter